

BVGer E-1517/2015 vom 13. April 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1517_2015

FR: TAF E-1517/2015 du 13 avril 2015

IT: TAF E-1517/2015 del 13 aprile 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Als Verfügungsadressaten sind die Beschwerdeführer zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist - vorbehältlich Erwägung 7 - einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG). 4.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Die asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f. und 2008/4 E. 5 sowie die vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführte Rechtsprechung der [damaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) in EMARK 1995/2 E. 3a, 2006/18 E. 7-10 2006/32 E. 8.7). Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehba-

rer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. EMARK 2005/21 E. 7 S. 193 f., EMARK 2004/1 E. 6a S. 9). 4.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Die asylsuchende Person muss auch persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, am Verfahren mangelndes Interesse zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert.

E. 5

Die Vorinstanz glaubt zwar, dass der volljährige Sohn nach einer Beteiligung an einer Demonstration von den syrischen Sicherheitskräften mitgenommen worden sei, nicht aber, dass nach dessen Vater, dem voll-jährigen Beschwerdeführer, gefahndet werde. Die entsprechenden Vorbringen hält sie insbesondere aufgrund von angeblichen Widersprüchen zwischen den Angaben der Ehefrau an der Anhörung und denjenigen an der Kurzbefragung sowie zwischen ihren Angaben und denjenigen ihres Ehemannes für unglaubhaft. Den Beschwerdeführern ist beizupflichten, dass es sich bei den monierten Widersprüchen (betreffend Häufigkeit der Suche und die Frage bezüglich Uniformen) bei genauem Hinsehen nicht um Widersprüche handelt, respektive ist festzustellen, dass die auf Beschwerdeebene angebotenen Erklärungen in den Protokollen Rückhalt finden. Indes ist der Vorinstanz darin beizupflichten, dass die Beschwerdeführer nicht klar und widerspruchsfrei haben angeben können, von wem der volljährige Beschwerdeführer angeblich gesucht worden sei. Bei einer Gesamtwürdigung der Akten kommt das Gericht zum Schluss, dass es ihnen nicht gelungen ist, substantiiert eine konkrete und aktuelle, mit hoher Wahrscheinlichkeit sich realisierende Gefahr einer gezielten Verfolgung von asylbeachtlicher Intensität darzutun. Die geltend gemachte Suche bleibt vage, insbesondere was das mutmassliche Verfolgungsmotiv betrifft. Auffällig ist auch, dass der volljährige Beschwerdeführer erst während seiner Auslandsabwesenheit gesucht worden sein soll. Auch gab er an, mit den syrischen Behörden bisher keine Probleme gehabt zu haben. Insofern als seine Suche während seiner Auslandsabwesenheit Ausdruck von Reflexverfolgung gewesen sein soll, stellt sich die Frage, warum sich jene nicht auf die Beschwerdeführer vor Ort ausgedehnt hat. Gegen eine konkrete Verfolgungsgefahr spricht auch der Umstand, dass er legal und unbehelligt hat nach Ägypten ausreisen können und auch die übrigen Beschwerdeführer das Land legal und unbehelligt verlassen haben. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint auch die geltend gemachte Gefahr von Reflexverfolgung infolge des in der Schweiz (angeblich) asylberechtigten volljährigen Sohnes wenig wahrscheinlich, zumal dieser bereits vor dem Umzug der Beschwerdeführer von H._____ nach G._____ den Behörden aufgefallen war und sie - unter seiner Zurücklassung - den Umzug dennoch unbehelligt vornehmen konnten. Soweit als Verfolgungsmotiv Erpressung

von Geldleistungen vorgebracht wird, ist zum einen festzuhalten, dass es sich dabei nicht um einen asylbeachtlichen Fluchtgrund handelt; zum andern ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass dieses Vorbringen unglaublich erscheint, da anzunehmen gewesen wäre, dass entsprechende Geldforderungen auch an die Ehefrau oder ihren Sohn herangetragen worden wären. Daher lässt sich entgegen der Beschwerde aus dem Gefährdungsprofil Unternehmer nichts zu Gunsten der Beschwerdeführer ableiten. Entgegen der Beschwerde lassen sich ebenso wenig aus der Zugehörigkeit der Beschwerdeführer zur Religionsgemeinschaft der Sunniten oder ihrer Herkunft aus einer als oppositionell verrufenen Stadt Asylgründe ableiten, zumal keine Kollektivverfolgung aller Sunniten oder Sunniten aus jener Stadt anzunehmen ist. Entsprechendes gilt für das Stellen eines Asylgesuchs hinsichtlich des Vorliegens eines subjektiven Nachfluchtgrunds. Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und die Asylgesuche abgelehnt.

E. 6

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführer verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung ist nicht zu beanstanden (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H).

E. 7

Die Beschwerdeführer sind vorläufig aufgenommen. Dem Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs fehlt es somit am aktuellen Rechtsschutzinteresse. Darauf ist nicht einzutreten.

E. 8

Nach dem Gesagten verletzt die vorinstanzliche Verfügung, soweit sie zu überprüfen ist, Bundesrecht nicht und ist auch sonst nicht zu beanstanden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9

Die gestellten Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie um Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, der ausgewiesenen prozessualen Bedürftigkeit ungeachtet, abzuweisen sind (Art. 65 Abs. 1 VwVG und Art. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG). Mit dem vorliegenden Entscheid ist das Gesuch um Entbindung von der Kostenvorschusspflicht gegenstandslos worden.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerde-führern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)